



Deutsches
Patent- und Markenamt

2. Jenaer Designrechtstag



FRIEDRICH-SCHILLER-
UNIVERSITÄT
JENA



Deutsches
Patent- und Markenamt



MARKENVERBAND



2. Jenaer Designrechtstag

Aktuelle Entwicklungen und Hinweise zu Eintragungs- und Nichtigkeitsverfahren beim DPMA



Grundzüge des Designrechts

- Zeitlich begrenztes Ausschließlichkeitsrecht für **max. 25 Jahre**.
- Designschutz entsteht regelmäßig durch ein **formelles Verfahren** (Anmeldung und Eintragung).
- **Territorialitätsprinzip** (Schutz nur dort, wo das Design eingetragen ist).
 - Nationale Designs (z.B. für Deutschland)
 - Supranationale Muster (Gemeinschaftsgeschmacksmuster - EUIPO)
 - International registrierte Designs (IR-Designs – Haager Musterabkommen)
- Regelmäßig materiellrechtlich **ungeprüftes Schutzrecht**.
- **Erfordernisse der Neuheit / Eigenart** werden nachgelagert geprüft.
- Für das eingetragene Design besteht **kein Benutzungszwang**; Schutz besteht unabhängig davon (fort), ob und ggf. in welchem Umfang es benutzt wird.
- **Schutz über alle Klassen**



Gliederung/Inhalt

- Grundzüge des Designrechts
- Eintragungsverfahren (Statistik und Gemeinsame Mitteilung zu Designwiedergaben – CP 6)
- Nebenverfahren (Verfahrenskostenhilfe)
- Nichtigkeitsverfahren (Statistik, Spruchpraxis auch zu Gegenstandswert und Kosten)
- Kooperationsprojekt CP 10 (Offenbarung im Internet)
- Ausblick (Vorschläge zu rechtlichen Änderungen)

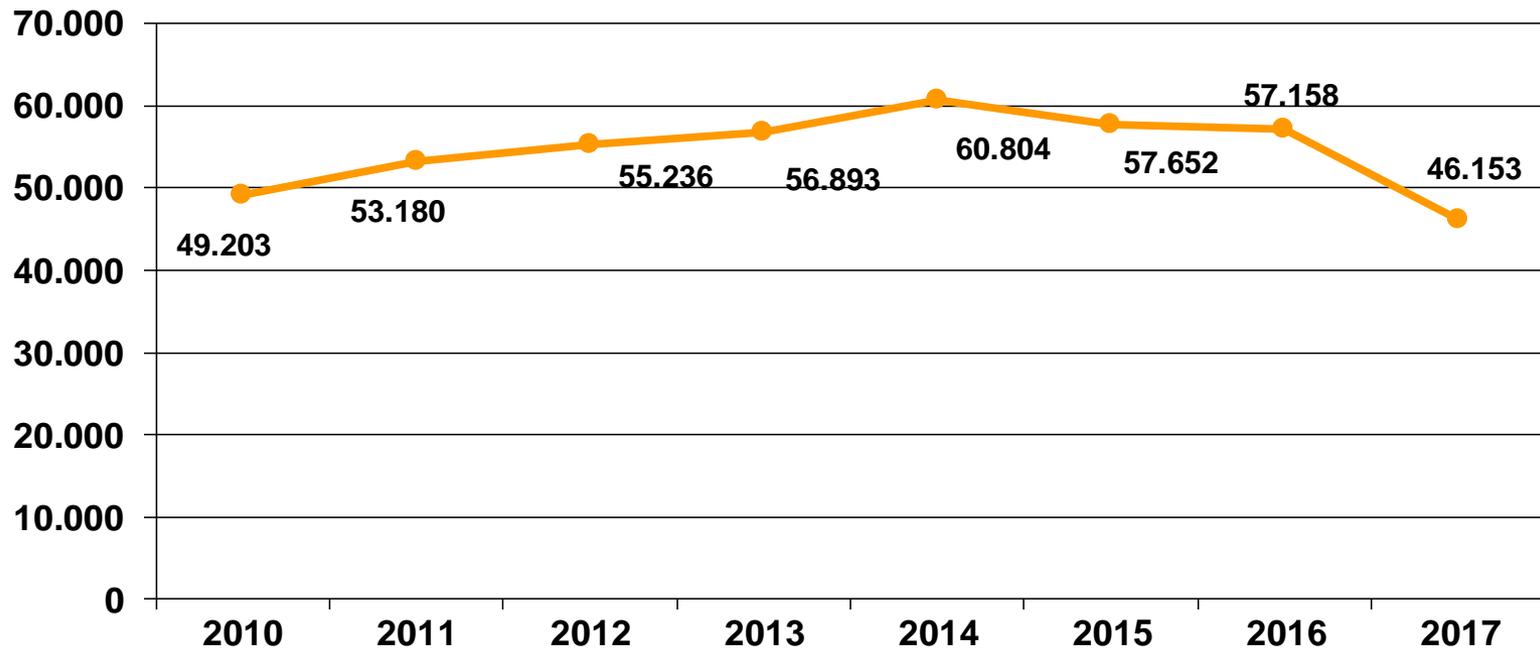


Designeintragungsverfahren

Statistik und Gemeinsame Mitteilung der Ämter zu
Designwiedergaben – CP 6



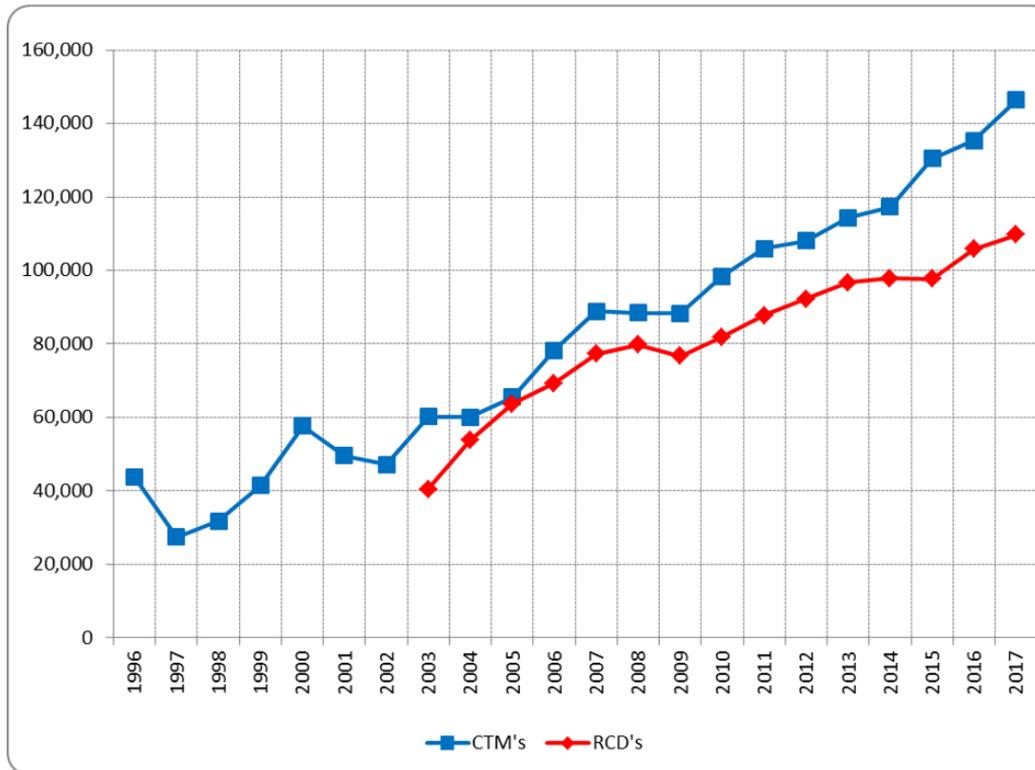
Entwicklung der angemeldeten Designs





EUIPO angemeldete Designs (2003-2017)

Historical trade mark and design filings (direct and international)



Trademarks

In 2000 the dot.com bubble caused an 30% increase of filings followed by a drop of 16% in 2002.

The financial crisis of 2008-2009 had a negative effect on the filings of around -5400 trade marks.

Overall, as from 1997, the average increase of filings has been 9,4%

Designs

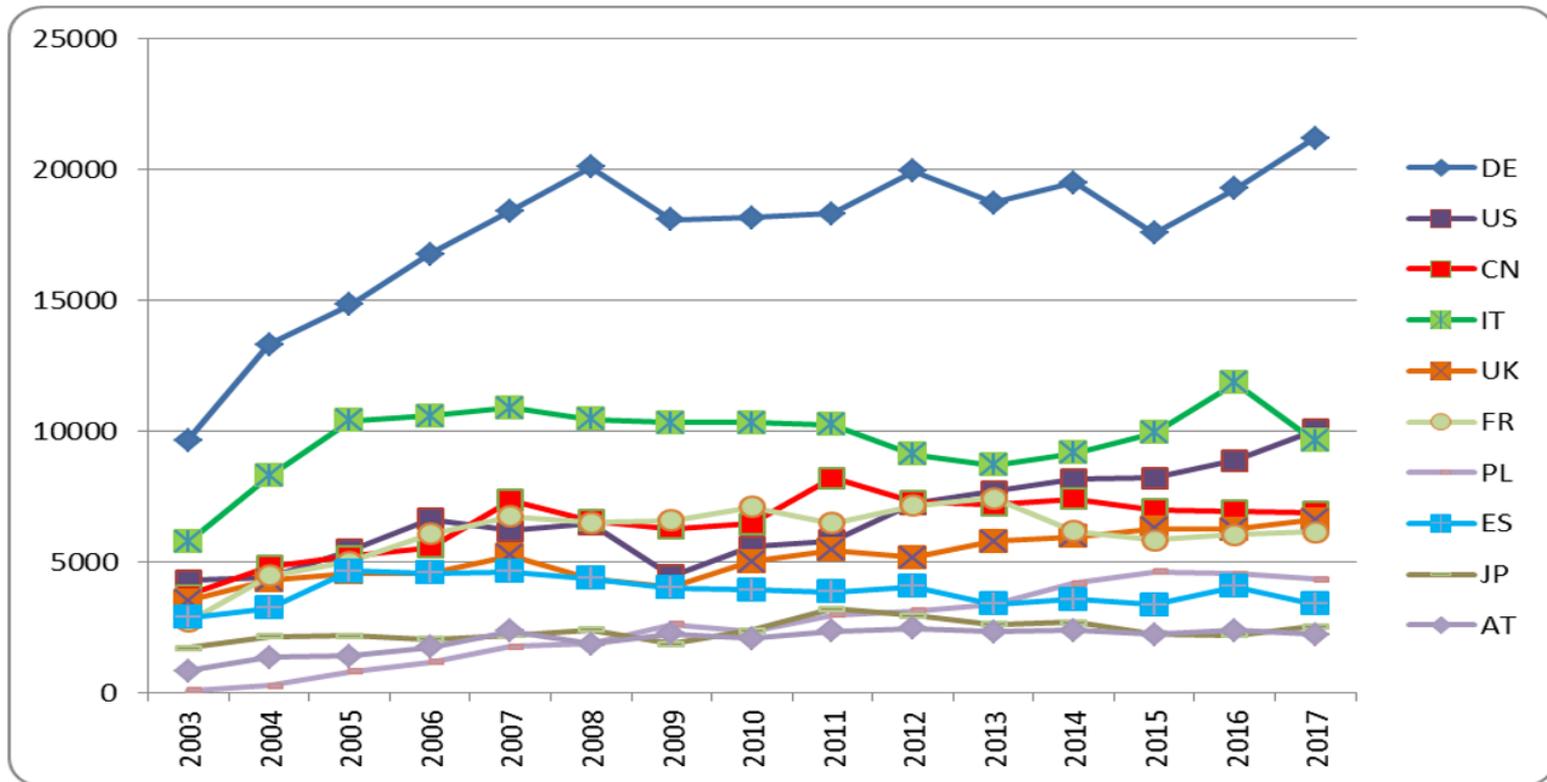
The first RCDs were filed in 2003. The first international designs were filed in 2008.

In 2009, filings dropped by 12%, reflecting the economic crisis.

Overall, as from 2003, the average increase in filings has been 7,7% .

EUIPO angemeldete DE-Designs

Top 10 RCD-filing countries (2017) (direct filings only)



70% of all filings originate from within the EU. The top ten filing countries account for 76% of all filings.



EUIPO angemeldete Designs (2016/2017)

RCD	2017	vs 2016
Direct filings	95,800	+5%
International Registrations	13,928	-6%
TOTAL	109,728	+4%

RCD	2017	vs 2016
Invalidities	440	-13%
Appeals	97	+15%



Angemeldete Designs nach Bundesländern

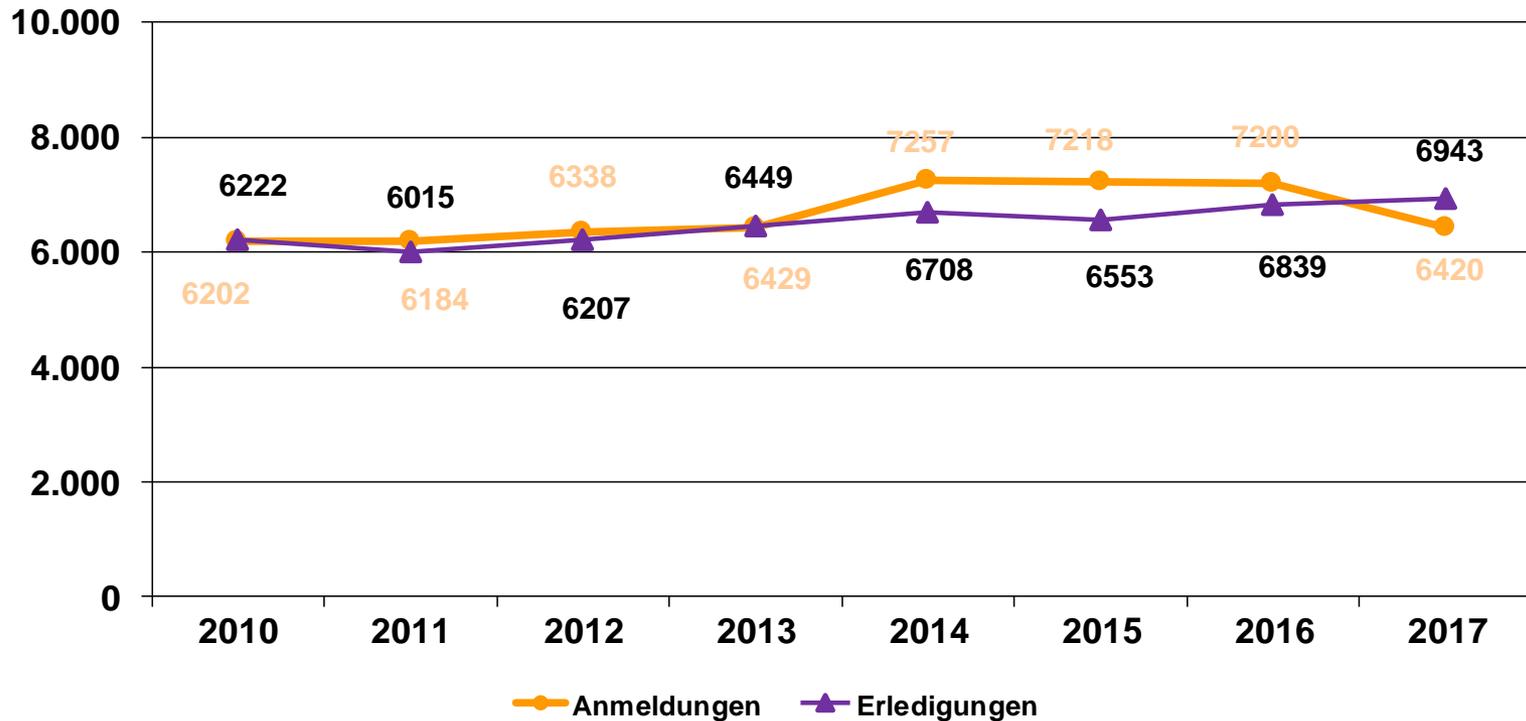


Stand: Februar 2018

Angemeldete Designs pro 100 000 Einwohner und angemeldete Designs 2017, aufgeschlüsselt nach Bundesländern (Anmeldersitz)



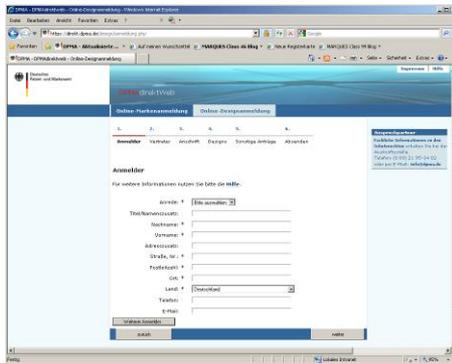
Designanmeldungen und Erledigungen



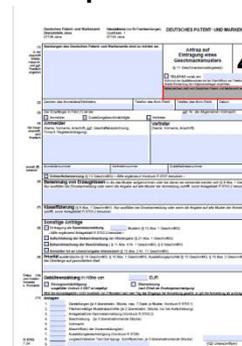
Anmeldewege

Vier Wege der Anmeldung (Stand 08/2018)

DPMAdirektWeb 66 %



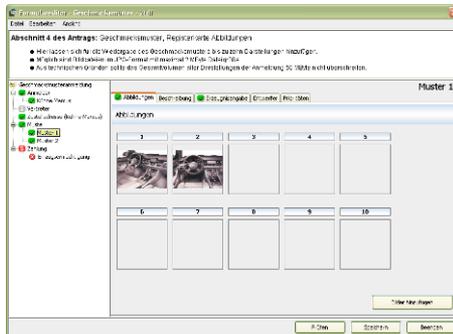
Papier + Datenträger 2 %



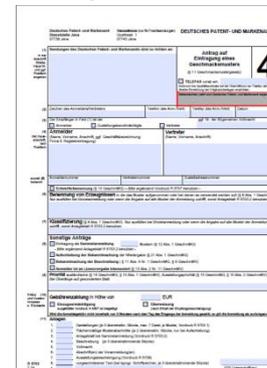
+



DPMAdirektPro 18 %



Papier 14 %





Gemeinsame Mitteilung zu Designwiedergaben

Gemeinsame Mitteilung des EUIPO und der nationalen Ämter zur Konvergenz bei grafischen Wiedergaben von Designs (CP 6) vom 15. April 2016 (in der korrigierten Fassung vom 15. Mai 2018)

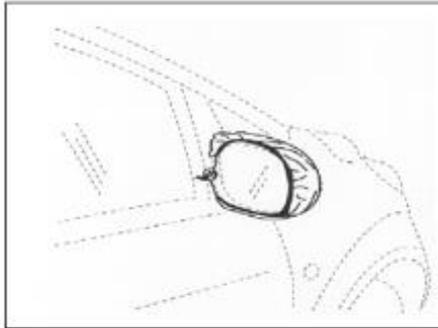
https://www.dpma.de/docs/designs/gm_wiedergabe_design.pdf

➔ Leitlinien für eine gemeinsame Praxis bei den Anforderungen an Wiedergaben von Designs, insbesondere

- **Grafische Disclaimer**
- Arten von Ansichten
- neutraler Hintergrund



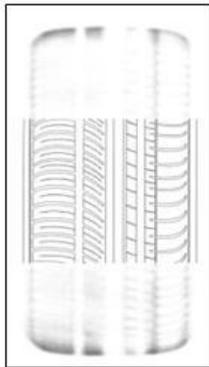
Grafische (zulässige) Disclaimer



Gestrichelte Linien



Farbschattierungen



Unschärfe



Abgrenzung

Weitere Anforderungen an grafische Disclaimer

Ein grafischer Disclaimer ist zulässig, wenn:

- der Disclaimer als solcher erkennbar ist
- der Disclaimer auf allen Darstellungen einheitlich verwendet wird
- eine hinreichende Abgrenzung der geschützten und nicht geschützten Teile gewährleistet ist



(-) in den Abgrenzungen befinden sich auch Teile, für die kein Schutz begehrt wird



Nebenverfahren

Aktuelle Entscheidung des Bundespatentgerichts zur Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe



Verfahrenskostenhilfe

Nach § 24 Satz 1 DesignG i.V.m. § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO ist einer Partei, die nach ihren **persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen** die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Verfahrenskostenhilfe zu bewilligen, **wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung** hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und **nicht mutwillig erscheint**.



Verfahrenskostenhilfe: BPatG 30 W (pat) 708/13

„Ist der Antragsteller von VKH bereits Inhaber von Designs, ist zunächst seine **Bedürftigkeit** [...] zu prüfen, da es **Inhabern von Designs zuzumuten** ist, **diese zu verwerten**, um die Verfahrenskosten für die (erneute) Anmeldung aufzubringen.“

„Sollte von der **Wertlosigkeit** der bereits eingetragenen Schutzrechte auszugehen sein, müsste sich eine **Prüfung** der Frage anschließen, **ob** die jetzige **Rechtsverfolgung** (*Anm.: neuerliche Anmeldung von Schutzrechten*) **mutwillig** erscheint.“



Verfahrenskostenhilfe: BPatG 30 W (pat) 708/13

- „ ... so begründet eine bisherige mangelnde Verwertung jedoch gleichwohl ein wichtiges Indiz dafür, dass auch mit den vorliegenden (weiteren) Designanmeldungen keine Verwertungsaussichten verbunden sind.“
- Die Designstelle überträgt diese Grundsätze nunmehr auch **entsprechend** auf VKH-Anträge für Aufrechterhaltungsgebühren



Designnichtigkeitsverfahren

Statistik, Grundsätze, Spruchpraxis u.a. zur technischen Bedingtheit, Gegenstandswert u.a.



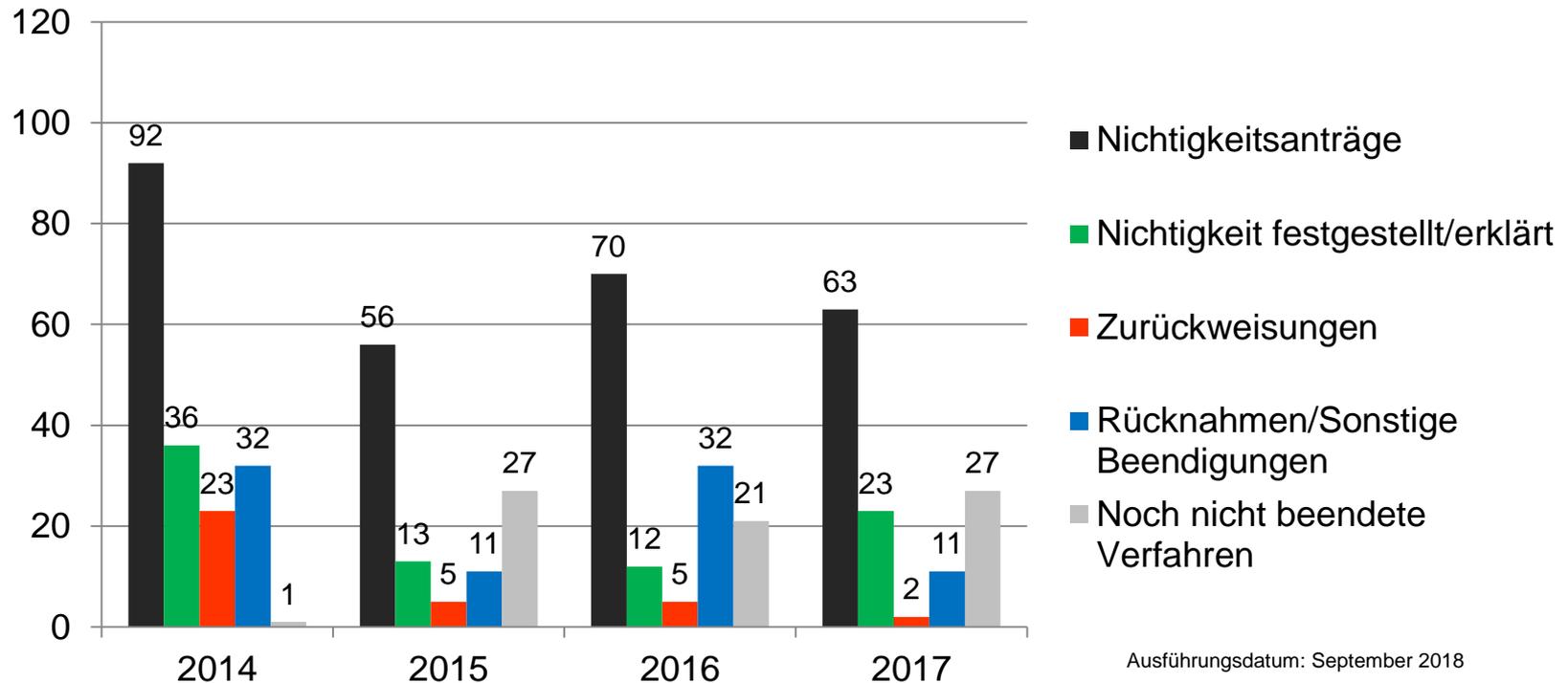
Rückblick und Einleitung

- Schutzrecht „**Geschmacksmuster**“ vom 11.01.1876 wurde mit dem 01.01.2014 zum „**eingetragenen Design**“ (Umbenennung des (EU-) **Gemeinschaftsgeschmacksmusters** ist noch offen)

- Einführung eines **Nichtigkeitsverfahrens** für eingetragene Designs vor dem DPMA mit den Zielen:
 - **Harmonisierung** der Praxis mit dem entsprechenden Verfahren beim EUIPO

 - **Vervollständigung** der für die anderen nationalen Schutzrechte bereits seit Langem bestehenden amtlichen Löschungs- und Nichtigkeitsverfahren

 - Schaffung einer kostengünstigen **Alternative** (Gebühr: 300 €, kein Anwaltszwang) **zu Klagen vor den Landgerichten** und Aufbau einer beim DPMA konzentrierten **Fachkompetenz**



Die Prognose des Gesetzgebers lag bei lediglich 10 Anträgen für 2014, 35 Anträgen für 2015 und 50 Anträgen für 2016.

- 22 Anhörungen wurden durchgeführt (davon 5 im Jahr 2017 und 1 im Jahr 2018).
- Es überwiegen die absoluten Nichtigkeitsgründe (mangelnde Neuheit und fehlende Eigenart). Die relativen Nichtigkeitsgründe machen ca. ein Sechstel der Fälle aus.



Grundsätze des Verfahrens

Ablauf des Designnichtigkeitsverfahrens (§ 34 a DesignG)

- schriftlicher **Antrag** unter Angabe der zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel (auch online über DPMAdirektWeb möglich)
- **Zustellung** an Designinhaber durch das DPMA
- **Widerspruchsfrist**: ein Monat ab Zustellung
 - **kein Widerspruch**: Feststellung / Erklärung der Nichtigkeit
 - **Widerspruch**: Streitiges Nichtigkeitsverfahren beginnt



Grundsätze des Verfahrens

Nichtigkeitsgründe, § 33 DesignG

Absolute Nichtigkeitsgründe (Abs.1)

- Kein Design im Sinne von § 1 Nr. 1 und 2 DesignG
- Mangelnde **Neuheit/ Eigenart**
- Schutzausschluss nach § 3 DesignG

Relative Nichtigkeitsgründe (Abs. 2)

- Unerlaubte Nutzung eines urheberrechtlich geschützten Werks
- Schutzzumfang eines "älteren" eingetragenen Designs
- Verwendung eines Zeichens mit Unterscheidungskraft, dessen Inhaber zur Untersagung berechtigt ist (Marken u.a.)



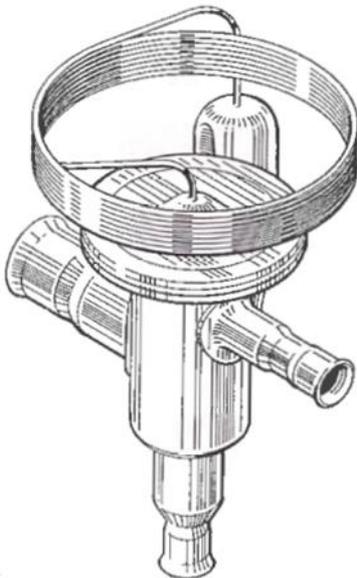
Schutzausschluss/techn. Bedingtheit

- Kein Schutz für Merkmale, die **ausschließlich** durch deren technische Funktion bedingt sind



Schutzausschluss/techn. Bedingtheit

- Kein Schutz für Merkmale, die **ausschließlich** durch deren technische Funktion bedingt sind (Vgl. hierzu auch EuGH U. v. 08.03.2018 C-395/16 DOCERAM./CeramTec, BeckRS 2018, 2563, Rn 32)



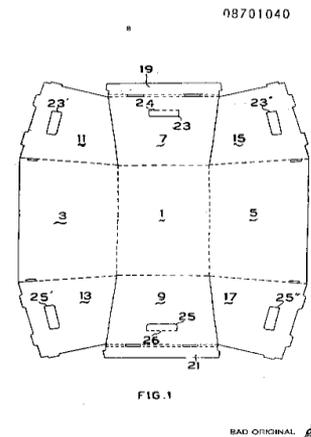
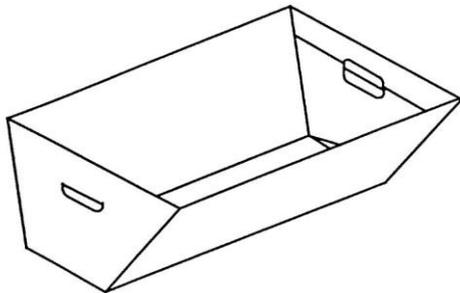
N 63/16 - M9306710-0002
Beschwerde eingelegt



N 3/17 40203865-0001
Beschwerde eingelegt

Eigenart/vorbekannter Formenschutz

- Kann ein ***zweidimensionales Erzeugnis***, nämlich ein flach liegender auseinandergefalteter Zuschnitt aus einer ausländischen Patentschrift für eine dreidimensionale Faltschachtel, **als vorbekannter Formenschutz** berücksichtigt werden?



Verfahren N 16/16 40109822-0001 noch nicht rechtskräftig



Eigenart/Farbvariante

- Wie nimmt der **informierte Benutzer** zum Anmeldezeitpunkt bei einem **Vergleich der Gesamteindrücke** eine deutlich vom vorbekannten Formenschatz **abweichende (farbliche) Gestaltung** wahr?



Verfahren N 24-25/17 402013001363-0014 -0015 Beschwerde eingelegt



Sichtbarkeit/bestimmungsgemäße Verwendung

- Ist (auch) die **Unterseite eines Fahrradsattels** als Teil eines komplexen Erzeugnisses gemäß § 1 Nr. 3 DesignG **bei dessen bestimmungsgemäßer Verwendung** durch den Endbenutzer nach § 1 Nr. 4 i.V.m. § 4 DesignG **sichtbar**?



Verfahren N 45/16 – 40 2011 004 383-0001, Beschwerde eingelegt



Kostenentscheidung/Unterliegensprinzip

Die **Kostenentscheidung** richtet sich regelmäßig nach dem **Unterliegensprinzip** gemäß § 91 **ZPO**, wobei auch Billigkeitserwägungen (§ 91 a ZPO) sowie im Einzelfall die Grundsätze zum sofortigen **Anerkenntnis** (§ 93 ZPO) Berücksichtigung erlangen können.



Kostenentscheidung/Anerkenntnis

Korrigierter Hinweis zur Kostentragung im Formular R 5730:

- Bei einem sofortigen Anerkenntnis des Designinhabers sind dem Antragsteller die Kosten aufzuerlegen, § 93 ZPO. Ein sofortiges Anerkenntnis kann auch darin bestehen, dass der Designinhaber in die Löschung seines Designs gemäß § 33 Abs. 6 Satz 1 DesignG gegenüber dem DPMA einwilligt. **Als Antragsteller können Sie die Kostenfolge des § 93 ZPO vermeiden, indem Sie den Designinhaber vor Einreichung des Nichtigkeitsantrags zur freiwilligen Aufgabe des eingetragenen Designs mit angemessener Fristsetzung (in der Regel 3- 4 Wochen) auffordern und ihm dabei darlegen, warum Sie das Design für nichtig halten.**
- Widerspricht der Designinhaber einem zulässigen Nichtigkeitsantrag lediglich nicht, ohne innerhalb der Widerspruchsfrist **auch die Einwilligung in die Löschung des Designs gemäß § 33 Abs. 6 Satz 1 DesignG zu erklären**, so wird dies nicht als Anerkenntnis gewertet und der Designinhaber müsste dann die Kosten des Verfahrens tragen.



Gegenstandswerte

- Die **Gegenstandswerte** konnten bisher entweder überwiegend einvernehmlich mit den Parteien zwischen 10 000 bis 200 000 EUR oder entsprechend der regelmäßigen Gegenstandswerte bei Markenlöschungsverfahren für unbenutzte Marken (vgl. BPatG 26 W(pat) 529/16 v. 30.03.2017) bei **50 000 EUR** festgesetzt werden.
- Die **Rechtsprechung** des BPatG 30 (W) pat 801/16 v. 07.12.2017 (100 000 EUR) und des BGH X ZB 3/15 v. 27.3.2018 – Ratschenschlüssel II (75 000 EUR) geht in Einzelfällen auch bereits von höheren regelmäßigen Gegenstandswerten aus.
- Die **Streitwertbegünstigungsregel** des § 54 DesignG **gilt nicht für Designnichtigkeitsverfahren** sondern nur für „bürgerliche Rechtsstreitigkeiten“.



Beschwerden zum BPatG

- **40 Beschwerden** sind **seit 2014** in **Designnichtigkeitsverfahren** zum **30. Senat** des BPatG eingelegt worden.
- Davon sind 12 einschl. 4 Rücknahmen erledigt.
- **6 Entscheidungen des BPatG** sind **zu verfahrensrechtlichen Fragen** (davon zwei zu abgelehnten Wiedereinsetzungen in die Widerspruchsfrist) ergangen.
- **2 Entscheidungen** sind **zum materiellen Designrecht** ergangen (vgl. nachfolgenden Vortrag von Professor Hacker).



Offenbarung im Internet (CP 10)

- Zugunsten des Rechtsinhabers wird die Rechtsgültigkeit von eingetragenen Designs gemäß § 39 DesignG vermutet; der **Antragsteller muss** daher bei Bestreiten der fehlenden Neuheit und Eigenart durch den Antragsgegner **den Beweis für die Offenbarung der Entgegenhaltungen erbringen**.
- Wie soll künftig für die zur Regel werdende **digitale Offenbarung** ein beweiskräftiger Nachweis geführt werden, wenn **Inhalte im Internet austauschbar, manipulierbar und grundsätzlich nicht zertifiziert sind**?
- **Stichworte des Projekts** sind u.a. „Digitaler Zeitstempel“, „private und/oder staatliche Hinterlegungsstellen“, „Wayback Machine“ und „Blockchain-Technologie“



Offenbarung im Internet (CP 10)

BPatG 17 W (pat) 001/02 Beschluss vom 17.10.2002

- Das **Internet gilt in der Regel nicht als geeigneter Informationsdienst** zur Bestimmung des Standes der Technik im Prüfungsverfahren, da die derzeit im Internet gefundenen Informationen nicht den Schluss zulassen, dass sie bereits zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Vergangenheit im Internet veröffentlicht wurden.
- **Informationen** unter einem bestimmten Link im Internet **können jederzeit geändert werden**. Informationen können daher nur dann für den Stand der Technik relevant sein, wenn ein aktueller Nachweis darüber erbracht wird, wie und wann Informationen geändert wurden.
- Die **Zuverlässigkeit von Informationen**, die **in Internetarchiven** wie unter <http://www.archive.org> zu finden sind, **ist nicht höher** als die von Informationen, die unter einer anderen Internetadresse abrufbar sind.



Offenbarung im Internet (CP 10)

BPatG 17 W (pat) 70/09 **Beschluss vom 11.05.2010**, juris –
Netbook mit alphanummerischer Tastatur

Orientierungssatz:

Die **Frage des Zeitrangs** eines auf einer Website in einem Blog mit Datumsangabe publizierten Artikels **unterliegt grundsätzlich der freien Beweiswürdigung**, ähnlich wie bei einer offenkundigen Vorbenutzung, wobei das Veröffentlichungsdatum durch mehrere Blog-Einträge mit Datumsangaben und die **mehrfache Dokumentation des fraglichen Artikels** im Internet-Archiv (www.archive.org) belegt werden kann. (Rn.46, 48, 49 u. 51)



Offenbarung im Internet (CP 10)

BGH I ZR 187/16 U. v. 11.01.2018 Ballerina-Schuh; LS a) u. Rz. 27

- **LS a): Modelle, die über eine Internetseite** dem allgemeinen Publikum zum Kauf **angeboten werden**, gehören zum vorbekannten Formenschatz, von dem der interessierte Benutzer Kenntnis nehmen kann, und **sind bei der Prüfung** des Schutzzumfangs eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters **zu berücksichtigen**.
- **Rz. 27**: Wird ein Produkt über eine **Internetseite** dem allgemeinen Publikum zum Kauf angeboten, **spricht dies grundsätzlich dafür, dass das** in ihm **verkörperte Design zu dem Formenschatz zu zählen ist**, von dem der interessierte Benutzer zu diesem Zeitpunkt Kenntnis erlangen kann.



Offenbarung und Neuheitsschonfrist

- Die **Offenbarung** sollte bewusst und regelmäßig **erst in Verbindung mit der Eintragung eines Designs** erfolgen.
- Alternativ sollte für spätere Entgegenhaltungen oder die Inanspruchnahme der **Neuheitsschonfrist** (§ 6 DesignG - 12 Monate ab Veröffentlichung) durch den Entwerfer oder dessen Rechtsnachfolger der Zeitpunkt der Offenbarung beweissicher dokumentiert werden.
- **Vorsicht bei der Vorveröffentlichung** auf Messen, Präsentationen etc.; ggf. **Vertraulichkeit** vereinbaren (§ 5 DesignG).
- **Melden Sie Ihr Design rechtzeitig** zur Eintragung **an**, bevor dies durch einen **Plagiator/Nachahmer** geschieht!



Vorschläge zu Rechtsänderungen

- Streichung von § 34c DesignG – Beitritt zum Nichtigkeitsverfahren
 - Kein echter Bedarf erkennbar, da Designnichtigkeitsanträge (anders als patentrechtliche Einsprüche) nicht befristet sind und zur Anhörung und Entscheidung verbunden werden können

- Festsetzung des Gegenstandswertes (§ 34a Abs. 5 DesignG) – von Amts wegen bei Entscheidung über die Kosten
 - GW-Festsetzung auf (nachträglichen) Antrag mit isolierte Entscheidung hat sich nicht bewährt
 - Kostengrundentscheidung sollte mit GW-Entscheidung von Amts wegen verbunden werden

- Ergänzung von § 6 DPMaV – Möglichkeit der Entscheidung in der Hauptsache ohne Sitzung im Umlaufverfahren
 - mehr Verfahrensökonomie und Straffung der Verfahren
 - Vereinheitlichung der Vorschriften zu den einzelnen Schutzrechten



Ausblick

- Mit dem **IT-Projekt „EISAdesign“** ist geplant, die **elektronische Akte** für das Designeintragungs- und das Designnichtigkeitsverfahren **bis im Jahr 2020** verfahrensleitend einzuführen.
- **Weitere Informationen** zum Schutzrecht eingetragenes Design und zum Designnichtigkeitsverfahren einschließlich Formularen sind unter folgendem Link auf der **DPMA-Website** erhältlich:

<https://www.dpma.de/designs/index.html>

- Ein schriftlicher **Beitrag** zu den ersten Erfahrungen mit dem **Designnichtigkeitsverfahren beim DPMA** wurde in der GRUR-Prax 2018 (Heft 5), S. 113 – 115 veröffentlicht.



20 Jahre DPMA in Jena

20 Jahre DPMA in Jena

Die Dienststelle Jena feiert Geburtstag

Zwanzig Jahre in Jena: Am 1. September 1998 wurde die Dienststelle Jena des Deutschen Patent- und Markenamts (DPMA) gegründet. Die so geschaffenen Arbeitsplätze sind inzwischen auf 230 angestiegen. Besetzt sind sie überwiegend mit Kolleginnen und Kollegen aus der Region und den benachbarten Bundesländern.

In Sachen gewerblicher Rechtsschutz ist die Dienststelle Jena längst bundesweit eine feste Größe und zuverlässige Anlaufstelle für Angelegenheiten rund um die Schutzrechte Design und Marke. Neben der Designabteilung des DPMA sind dort auch eine prüfende Markenabteilung für etwa 40 Prozent der nationalen Anmeldungen, die Markenverwaltung, die Einzugsstelle, ein Team des Zentralen Kundenservices sowie diverse weitere Arbeitsbereiche des Amtes angesiedelt.

Thüringen erhielt 1998 die Dienststelle einer oberen Bundesbehörde, das DPMA einen dritten Standort nach München und Berlin. Um dieses Jubiläum zu feiern, veranstalten das DPMA und zahlreiche Partner vom 8. bis 20. Oktober 2018 im Einkaufszentrum „Goethe Galerie“ in der Goethestraße im Stadtzentrum Jena eine öffentliche Ausstellung zu gewerblichen Schutzrechten und ihrer Bedeutung in der Praxis. Ihr Titel lautet: „Innovation gestern und heute – 20 Jahre DPMA-Dienststelle Jena“. Der offizielle Festakt mit geladenen Gästen, zu dem als Festrednerin die Bundesjustizministerin Dr. Katarina Barley erwartet wird, findet am 15. Oktober statt.

DPMA



Die Dienststelle des DPMA in der Goethestraße 1 in Jena



Fragen und Anregungen?



Gerne auch nach dem 2. Jenaer Designrechtstag an:
Markus Ortlieb, DPMA, 07738 Jena, Tel. 03641 40 5500
E-Mail: markus.ortlieb@dpma.de



Erste Rechtsprechung des BPatG

Einheitlicher Schutzgegenstand bei unterschiedlichen Einzelabbildungen eines Designs ? (materielles Recht)

BPatG Beschlüsse vom 13.04.2018 - 30 W (pat) 803/ 15 – Sportbrille
und vom 23.11.2017 - 30 W (pat) 802/ 15 – Kinderhelm;

- Bestimmung des Schutzgegenstandes auf Grundlage der **Schnittmenge der allen Darstellungen gemeinsamen Merkmale** zulässig, wenn die hinterlegten Darstellungen ohne größere Mühe erkennbar die in sich geschlossene und **einheitliche Grundform** eines einheitlichen Erzeugnisses in verschiedenen Ausführungsformen offenbaren (hier: Kinderhelm in unterschiedlichen Ausführungsformen mit übereinstimmend ausgestalteter Helmschale; Parallelentscheidung BPatG BeckRS 2018, 6039 - Sportbrille).
- **Rechtsbeschwerden zum BGH** sind eingelegt



Rechtsbeschwerdeverfahren Nichtigkeit

- 402008001031-0001 - N 14/14 – BPatG 30 W (pat) 803/15 – BGH I ZB 26/18 - Ski-Brille
- 402008001032-0001 - N 15/14 – BPatG 30 W (pat) 802/15 – BGH I ZB 25/18 - Kinderhelm
- Anmeldetag der eingetragenen Designs: 28.02.2008

Gegenstand der Nichtigkeitsverfahren:

Nichtigkeitsgrund der fehlenden Designfähigkeit (§ 33 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 1 Nr. 1 DesignG)?

- Liegt **ein** designfähiger Schutzgegenstand vor trotz verschiedener Ausführungsformen in den Darstellungen?
- Kann sich der Schutzgegenstand aus der „Schnittmenge“ der in den Darstellungen übereinstimmend wiedergegebenen Merkmale ergeben?



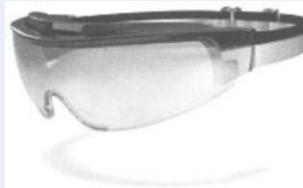
Rechtsbeschwerdeverfahren Nichtigkeit

402008001031-0001 - N 14/14 – BPatG 30 W (pat) 803/15 - BGH I
ZB 26/18 - Ski-Brille:

402008001031-0001.1



402008001031-0001.2



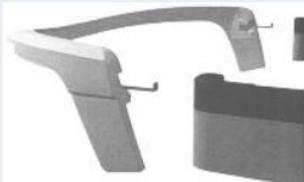
402008001031-0001.3



402008001031-0001.4



402008001031-0001.5





Rechtsbeschwerdeverfahren Nichtigkeit

402008001032-0001 - N 15/14 – BPatG 30 W (pat) 802/15 - BGH I
ZB 25/18 - Kinderhelm:





Rechtsbeschwerdeverfahren Nichtigkeit

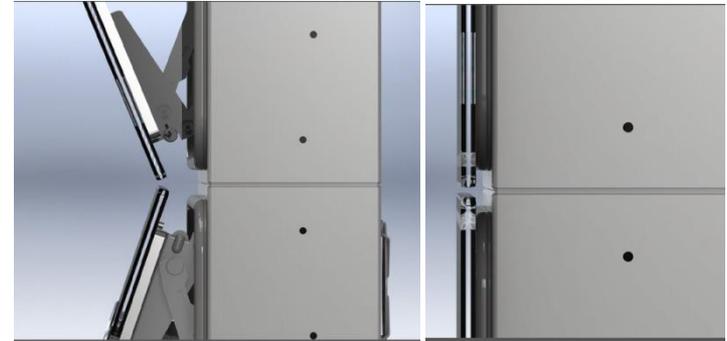
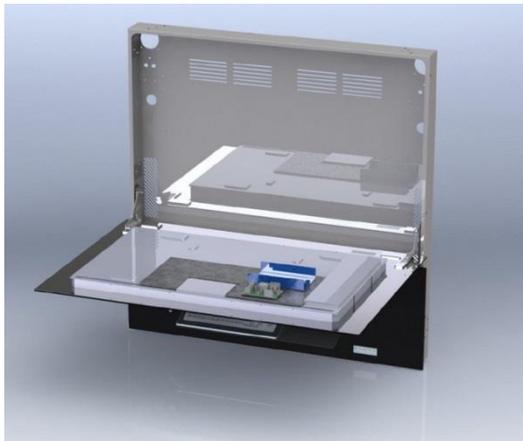
- Entscheidung der Designabteilung:
 - Die Darstellungen zeigen das Design in verschiedenen Ausführungsformen.
 - Dem eingetragenen Design kann nicht die Designfähigkeit abgesprochen werden, wenn der Schutzgegenstand durch Auslegung ermittelt werden kann.
 - Die Auslegung kann ergeben, dass der Schutzgegenstand durch die übereinstimmenden Merkmale der unterschiedlichen Abbildungen definiert wird.
 - Bei der Auslegung ist auch eine eingereichte Beschreibung zu berücksichtigen.

- Zurückweisung der Nichtigkeitsanträge, bestätigt durch BPatG
- Rechtsbeschwerde zugelassen und eingelegt



Definiton of a design

R755/2016-3 Computer screens



Invalidity application based on Art. 25(1)(a) CDR rejected
The views show one and the same design.



Definiton of a design

R755/2016-3 Computer screens

Appeal dismissed

- Compliance of the representation with requirements under Art. 4 CDIR not at issue in invalidity proceedings.
- Representation shows clearly various appearances of a housing with computer screen and operation panel.
- Differences in the closed and folded-out state do not create any inconsistency.
- To what extent the features of the design are to be considered as novel, having individual character or being solely dictated by technical function is irrelevant under Art. 3(a) CDR.



Kostenentscheidung/Anerkenntnis

Anerkenntnis im Designnichtigkeitsverfahren

(Beschluss vom 18.05.2017 - 30 W (pat) 811/ 16 - Schuhinnensohle)

- Allein das Unterlassen eines rechtzeitigen Widerspruchs gegen einen Nichtigkeitsantrag („**Schweigen**“) **kommt** bei einem eingetragenen Design anders als beim GbM-Löschungsverfahren **einem sofortigen Anerkenntnis nicht gleich** und kann die entsprechenden Kostenfolgen nicht auslösen (GRUR-Prax 2017, 468, beck-online).
- Die Rechtslage unterscheidet sich insoweit durch die mit § 33 Abs. 6 DesignG neu eröffnete **Möglichkeit, in die Löschung einzuwilligen**.



Offenbarung im Internet (CP 10)

- **BPatG 30 W (pat) 801/ 14) Beschluss vom**
 - **In der Regel sind** Fotografien mit Datumsanzeigen und **Auszüge von Internetauftritten als unzuverlässige und manipulierbare Beweismittel** nicht geeignet den Zeitpunkt der Offenbarung zu belegen (vgl. auch BPatGE 46, 76, 80f.; wegen a.A. in BPatG 17 W (pat) 70/09 offene Rechtsfrage)